

**A N F R A G E** von Barbara Steinemann (SVP, Regensdorf)

betreffend Verwahrte dürfen in Zürich alleine auf die Piste

---

Wie den zürcherischen Tageszeitungen vom 21. April 2006 zu entnehmen ist, meldeten die Betreiber eines Internet-Cafés der Polizei, dass sich ein Gast verbotene Kinderpornografie ansehe. Im Rahmen der ersten Ermittlungen stellte sich heraus, dass der Mann auf Hafturlaub war. Weiter wurden aus Gründen des Datenschutzes keine Angaben gemacht.

Wie dem Tages-Anzeiger vom 4. Februar 2004, Seite 13, zu entnehmen ist, wurde derselbe Täter bereits damals im Hafturlaub von Internetcafe-Betreibern bzw. Polizei gestellt, weil er sich dort Kinderpornos heruntergeladen hatte. «Der Mann ist zwar verwahrt, lebt heute aber im «offenen Vollzug». Pro Monat hat er Anrecht auf 32 Stunden unbegleiteten Urlaub am Stück. Während dieser Urlaube ist er in den letzten Monaten jeweils nach Zürich gekommen, hat sich in einem Internetcafe eingeloggt und Kinderpornografie konsumiert. Dabei hat er mindestens fünfmal versucht, Bilder von nackten Kindern auf Disketten zu speichern. Beim letzten Mal wurde der Inhaber des Internetcafes auf den Mann aufmerksam, die Polizei wurde alarmiert und der Mann verhaftet.»

Der Verwahrte lebt seit 1984 hinter Gefängnismauern, zunächst als gewöhnlicher Krimineller wegen Brandstiftung und mehreren Einbrüchen. Die eigentlichen Gefängnisstrafen waren allerdings relativ gering. 1986 wurde er verwahrt, «weil sein Geisteszustand die öffentliche Sicherheit in schwer wiegender Weise gefährdet», bzw. als «geistig Abnormer». Das Vorstrafenregister des Mannes führt keine strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und keine Delikte gegen Leib und Leben auf. Verwahrt wurde er demzufolge nicht als Gewohnheitsverbrecher. Dass die Haftbedingungen bei Verwahrten schrittweise gelockert, wenn weder Gemeingefahr noch Fluchtgefahr bestehe.

Drei Bemerkungen sind zuvor anzubringen: Der Pöschwies-Insasse hatte seine gesamte Zelle mit Fotos von Kindern ausgestattet. Es handelt sich um dieselbe Person. Ob der Mann auf Hafturlaub war, wie in der Mitteilung behauptet, ist in Frage zu stellen.

1. Wie kommt es, dass zwar der (gegenwärtige) Verwahrungsartikel des StGB korrekt angewendet wird, dennoch im Kanton Zürich einschlägig Verwahrte alleine in den Urlaub dürfen?
2. Da beide Pressemitteilungen ausser den Merkmalen «männlich» und «Schweizer» keine Angaben enthalten, können auch keine Rückschlüsse auf eine Person gemacht werden. Aus welchen Gründen bedeckten die Behörden in diesem Fall dennoch weitere Angaben gegenüber der Öffentlichkeit?
3. Verwahrung und offener Vollzug. Nur für Zürcher Justizvollzugs-Insider kein Widerspruch? Hat die betreffende Person einen Rechtsanspruch auf den offenen Vollzug? Wenn ja, aus welcher Rechtsgrundlage? Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert dann die Verwahrung?
4. Ist es im Kanton Zürich gängige Praxis, dass Verwahrte allein den Weg zu ihrem Psychiater oder anderen Betreuungspersonen unter die Füsse nehmen dürfen?

5. Die Resultate der Urnengänge zur Verwahrungsinitiative (2004) und jenes zu den Intensivversuchen für Pöschwiesinsassen (1998) lassen keinen Zweifel offen, dass die Bevölkerung ihren Schutz der Resozialisierung einschlägiger Täter vorzieht. Welche Lehren hat die Justizdirektion bzw. haben deren politische Verantwortungsträger aus den Vorfällen der letzten Jahre gezogen?

Barbara Steinemann